Mit der vorgeschlagenen Aenderung der §§. 4 b, 9 und 12 c des Gesetzes, ist die Bürgerschaft einverstanden, nur würden im §. 4 b die Worte »so wie das Börsengebäude« vorstehendem Beschlusse gemäß in Wegfall zu kommen haben.

Zu 2, dem vorgeschlagenen Zusatze zu §. 16 stimmt die Bürgerschaft zwar im Uebrigen zu, wünscht jedoch, daß statt der Worte »bei Verfall der Abgaben« es heiße: »innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erblassers«.

Zu 3, die vorgeschlagene Aenderung zu alinea 4 des §. 21 ist der Bürgerschaft genehm, desgleichen

Zu 4, der vorgeschlagene Zusatz zu §. 25 und 26. Doch erbittet sich die Bürgerschaft einen Bericht von der Deputation darüber, ob es sich nicht etwa empfehle, die Verordnung vom 19. Mai d. J. in das jährliche Steuergesetz aufzunehmen, insofern sie eine Besteuerung betrifft.

Zu 5, die Inseratenabgabe betreffend, ersucht die Bürgerschaft die Deputation um eine Berathung und Berichterstattung darüber, ob es sich empfehle, diese Abgabe vom 1. Januar 1865 ab auf die Hälfte der bisherigen Sätze oder um $^1/_4$ Groten per Zeile für jeden derselben zu ermäßigen, für die Hafenstädte aber überhaupt wegfallen zu lassen oder wenigstens doch für diese den Satz auf die Hälfte zu ermäßigen.

Damit daß die im §. 90 a des Gesetzes enthaltene Vorschrift, betreffend Minimalsätze für die Einrückungsgebühren nach Ablauf des Pachtvertrags der »Bremer Nachrichten« in Wegfall komme, ist die Bürgerschaft einverstanden; nicht minder mit den am Schlusse des Berichts proponirten beiden redactionellen Aenderungen.

4. Gesandtschaft in Washington.

Die Bürgerschaft genehmigt für den Fond der Missions- und Reisekosten die Auswerfung des Postens für Dienstleistungen des Dr. Johannes Röding bei der Gesandtschaft in Washington für das Jahr 1864 im Betrage von 3000 Dollars Gold.

5. Hafenabgaben und Hafenordnung zu Bremerhaven.

Mit den vom Senat beantragten Aenderungen der §§. 5 und 18 der Hafenordnung ist die Bürgerschaft zwar im Uebrigen einverstanden, wünscht jedoch, daß statt der vorgeschlagenen Worte der zweiten alinea des §. 18: »vom Schiffer angenommene Schauerleute« gesagt werde: »im Dienst des Schiffs beschäftigten«.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. December 1863.

1. Nachtwachewesen.

Dem Senat ist von der Polizeidirection berichtet worden:

In Folge der seit der Reorganisation des Nachtwächewesens im Jahre 1854 eingetretenen erheblichen Vermehrung und weiteren Bebauung der Straßen der Vorstadt sei das den vorstädtischen Bezirken zugetheilte Personal von 48 Wächtern, welche Zahl im Jahre 1860 unter Hinweisung auf eine bald erforderlich werdende neue Districtseintheilung und weitere Vermehrung des Personals einstweilen, um vier Wächter vermehrt worden sei, nicht mehr ausreichend, wenn die von den patrouillirenden Wächtern zu controlirenden Districte wenigstens jede halbe Stunde einmal von einem Wächter controlirt werden sollten, somit eine Einrichtung nicht aufgegeben werden solle, welche unserem Nachtwachedienst zu Grunde liege und deren Beibehaltung nach der bisherigen Erfahrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit sich empfehle. Ein Theil der neuentstandenen Straßen werde zur Zeit überall nicht von Wächtern begangen, da eine Vertheilung derselben unter die vorhandenen Districte bei dem jetzigen Bestande des Nachtwachenpersonals nicht zu ermöglichen gewesen sei. Die Polizeidirection müsse daher beantragen, daß die Zahl der Wächter, welche jetzt 106 betrage,

um 12 Wächter vermehrt werde. Für den Fall einer solchen Vermehrung des Personals sei aber gleichzeitig eine Vermehrung der vorstädtischen Nachtwachenlocale um zwei neue erforderlich, indem bis jetzt für die Vorstadt nur zwei Nachtwachenlocale in der Albrechtstraße und kleinen Helle vorhanden seien, in welchen aber der ruhende Theil der Mannschaft schon jetzt kaum Platz finde und welche daher im Fall der Vermehrung des Personals durchaus nicht mehr zureichend seien. Ueberdies leide der Dienst bei der großen Entfernung der Locale von den Anfangspunkten mehrerer Dircte und könne bei der jetzigen Ausdehnung der Vorstadt auch im allgemeinen öffentlichen Interesse es nur erwünscht erscheinen, daß die Zahl der Locale, wo Nachts eine Wachmannschaft sich stets versammelt finde, vermehrt werde. Die Locale in der Albrechtstraße und der kleinen Helle könnten für den 11. und 12. Bezirk beibehalten werden, für den 10. Bezirk empfehle sich die mit unerheblichen Kosten herzustellende Einrichtung zu einem Wachtlocale des ehemaligen, jetzt vermietheten Consumtionserheberhauses am Osterthorsteinweg, für den 13. Bezirk die Errichtung eines Wachtlocals auf dem freien Platz am Panzenberg neben dem dort nicht zu entbehrenden jetzigen Consumtionserheberhause. Die Polizeidirection trage um so weniger Bedenken diese Einrichtung zu empfehlen, als bereits durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 5/17. October 1853 für die vier vorstädtischen Bezirke ebenso wie für die übrigen Bezirke der Stadt die Herstellung selbstständiger Nachtwachenlocale genehmigt worden sei.

Dem Senat erscheint aus den von der Polizeidirection entwickelten Gründen die beantragte Vermehrung der Wächter und Wachtlocale zweckmäßig. Er erklärt sich daher seinerseits mit diesen Anträgen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten, in welchem Falle die Baudeputation mit einer Berichterstattung über die erwähnten Baulichkeiten und ferner die Militär-Deputation zu beauftragen sein wird, die für die Uniformirung der 12 Wächter erforderlichen Kosten in ihr nächstjähriges Budget aufzunehmen.

Sodann macht der Senat darauf aufmerksam, daß die gegenwärtig bestehende, im Jahre 1853 eingeführte Einrichtung des Nachtwachewesens durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 24. December 1858/26. Januar 1859 bis zum 1. Januar 1864 prolongirt worden ist. Da sich diese Einrichtung bewährt hat und keine Veranlassung vorliegt, abgesehen von den vorstehend beantragten Maßregeln, eine Aenderung in derselben vorzunehmen, so beantragt der Senat, daß die gegenwärtige Einrichtung des stadtbremischen Nachtwachewesens auch nach Ablauf dieses Jahres bis auf Weiteres fortzubestehen habe und ersucht die Bürgerschaft ihm auch darin beizustimmen.

2. Regulirung und Bepflasterung neuer Straßen in Bremerhaven.

Der Senat ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß nach den Anträgen der Häfendeputation verfahren werde, und wird der letzteren daher die nachgesuchte Ermächtigung ertheilen.

3. Verwendung des Lindenhofs.

Auch der Senat ist mit dem Vorschlage des dritten Deputationsberichts einverstanden, bewilligt zu dem angegebenen Zwecke die Summe von 800 Thalern und wird das Erforderliche veranlassen.

4. Gehalt des Postdirectors.

Der Senat würde ein Gehalt von 1500 bis 1800 Thalern ausreichend halten, wenn es sich nur um die Besoldung eines Bureauchefs handelte, welcher lediglich berufen wäre, die Geschäfte eines einzelnen Postamts unter der Anleitung und Controle einer höheren Postbehörde zu besorgen. Es ist der Bürgerschaft aber bekannt, daß in dieser Beziehung die Verhältnisse in Bremen wesentlich anders liegen, als in größeren Staaten, in denen der Regierung für die höheren Functionen des Postdienstes besondere Organe zur Verfügung stehen, während bei uns der Postdirector zugleich zur Leitung des Bureaus des Stadtpostamts und zur Wahrnehmung derjenigen Geschäfte berufen erscheint, welche in größeren Verhältnissen den Beamten

eines Generalpostamts oder eines Handelsministeriums zufallen. Um nur Einiges anzuführen, gehört dahin die Aufsicht über die sämmtlichen Postanstalten des Bremischen Staates, die Ausarbeitung von Instructionen, Regulativen und Gutachten für die Postcommission und die Postdeputation, Correspondenz mit auswärtigen Postverwaltungen, Vertretung Bremens bei Postconferenzen, Begutachtung der häufig vorkommenden controversen Vertragsfragen, Verhandlungen mit fremden Staaten über den Abschluß neuer oder die Handhabung bestehender Vereinbarungen. Bei dem erfreulichen Aufschwunge, welchen das hiesige Postwesen genommen hat, wird ein höherer Beamter, welchem eine Thätigkeit der bezeichneten Art mit Vertrauen übertragen werden kann, ohne empfindlichen Nachtheil für das Staatsinteresse nicht entbehrt werden können, und der Senat muß daher dringend wünschen, daß die Dotation des betreffenden Postens, wie bisher, so auch namentlich für die Zukunft, in einem richtigen Verhältnisse zu den Anforderungen des Dienstes normirt werde. So gern er zur Beseitigung des jetzt bestehenden und nicht mehr zeitgemäßen Remisensystems die Hand bietet, so müßte er doch dessen Fortdauer einer Gehaltsnormirung vorziehen, welche, wie er zu befürchten Grund hat, eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Wiederbesetzung des Postens außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich machen würde. Jedenfalls ist der Antrag des Senats vom 13. v. M. auch für die Staatskasse vortheilhafter, als das jetzige System, selbst mit derjenigen Ermäßigung der Remise, welche im Jahre 1849 für die Amtsdauer des Oberpostdirectors Dr. Bartsch vereinbart worden ist, und hofft der Senat, daß auch mit Rücksicht hierauf die Bürgerschaft dem gedachten Antrage nunmehr beitreten werde.

5. Unterhaltung des Fahrwassers der Weser.

Auch der Senat bewilligt die nachträglich beantragte Summe von 5000 Thalern für Unterhaltung des Fahrwassers der Weser, namentlich für Baggerungen.

6. Pensionirung des Oeconomen Berckling und Bauveränderungen im Detentionshause.

Der Senat genehmigt die Verwendung von 325 Thalern für die beantragten baulichen Aenderungen im Detentionshause und hat die Baudeputation mit der Ausführung beauftragt. Im Uebrigen wird der Senat sich nächstens erklären.

7. Hafenabgaben und Hafenordnung zu Bremerhaven.

Der Senat ist mit der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Abänderung im §. 18 einverstanden.

8 Jahresbericht der Schuldeputation.

Nachträglich genehmigt der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, daß dem Antrage der Schuldeputation gemäß in das Specialbudget des Seminars für 1864 ein besonderer Fond von 500 Thalern zum Zwecke einer größeren Subvention für nicht in der Stadt Bremen oder deren Nähe wohnende Schuler der genannten Anstalt aufgenommen werde.

9. Vergrößerung des Schulgebäudes am Neustadtswall.

Die Schul- und die Baudeputation haben den beifolgenden Bericht über Vergrößerung des Schulgebäudes am Neustadtswall erstattet, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

10. Cigarrenfabrikwesen.

Die Deputation wegen Revision der in Betreff des Cigarrenfabrikwesens bestehenden Einrichtungen hat einen Bericht übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mittheilt. Eine Abschrift des Berichts ist der Gewerbekammer zugestellt worden, deren zu erwartendes Gutachten der Bürgerschaft demnächst zugehen soll.

11. Nachbewilligung für die Bürgerweide.

Ueber beifolgenden, von der Finanzdeputation nicht beanstandeten Nachbewilligungsantrag der Weidedeputation sieht der Senat zuvörderst dem Beschlusse der Bürgerschaft entgegen.

12. Ablösung des Stader Zolls.

Die Finanzdeputation hat den beifolgenden, ihr aufgetragenen Bericht wegen Abzahlung der Bremischen Ablösungsquote für den Stader Zoll eingereicht. Der Senat erwartet den Beschluß der Bürgerschaft, um seinerseits über den Antrag sich zu erklären.

13. Armeninstitut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts das Resultat der kürzlich vorgenommenen Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Jahr 1864 mitgetheilt worden. Darnach sind gezeichnet:

	1863	1864		
Vorstadt . . . statt	ℳ 17,442 . 18	ℳ 18,243 . 12,	also mehr	ℳ 800 . 66
Neustadt . . . »	» 3,524 . 13	» 3,590 . 64,	» »	» 66 . 51
			also mehr	ℳ 867 . 45
Altstadt . . . »	» 25,713 . 20	» 25,430 . 34,	» weniger	» 282 . 58
	ℳ 46,679 . 51	ℳ 47,264 . 38,	also mehr	ℳ 584 . 59

Bei diesem Ergebnisse trägt der Senat kein Bedenken, den Fortbestand des Armeninstituts in der bisherigen Weise zu genehmigen und fordert die Bürgerschaft auf, ihm darin beizutreten, indem er den sämmtlichen Diaconen, welche sich mit der Einzeichnung bemüht haben, seinen Dank hiemit ausspricht.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Decbr. 1863.

Bericht

der Schuldeputation und der Deputation für das Bauwesen, die Vergrößerung des Schulgebäudes am Neustadtswall betreffend.

Schon im Jahresbericht der Schuldeputation vom 27. März 1863 ist dargelegt worden, daß die um Michaelis 1862 eröffnete achtclassige Volksschule am Neustadtswall im Winter 1862/63 von 469 Schülern besucht und schon als überfüllt zu bezeichnen sei, da nach der Zahl der Anmeldungen für das Sommersemester 1863 der Raum nicht mehr ausreichen werde, daß daher die Zeit nicht fern liege, in welcher auf eine Erweiterung eine der beiden größern entgeltlichen Schulen der Neustadt Bedacht genommen werden müsse. Der Zeitpunct ist jetzt da; denn in der Volksschule am Neustadtswall, welche auf höchstens 500 Schüler in acht Classen berechnet wurde, ist die Zahl derselben um Ostern 1863 auf 524 und um Michaelis 1863 auf 548 gestiegen. Es kommen daher durchschnittlich 69 Kinder auf eine Classe. Da die Schüler der gewöhnlich etwas weniger zahlreich besetzten oberen Classen, welche um Michaelis 1862 aus verschiedenen Schulen zusammengebracht wurden, auf sehr ungleicher Bildungsstufe stehen, so hat es sich nicht vermeiden lassen, in die beiden obern Knabenclassen und in die oberste Mädchenclasse zur Zeit durchschnittlich nur 50 Kinder aufzunehmen, während von den übrigen 5 Classen in zweien je 72,

in einer 78, in einer 79 und in der untersten Classe gar 98 Schüler sich finden. Diese unerträgliche Ueberfüllung, über welche das Lehrercollegium sich im Interesse des Schulunterrichts beschwert, ist allen Umständen nach kein vorübergehender Zustand, denn auf Ostern 1864 sind an 60 bis 70 Anmeldungen von Kindern zu erwarten, welche der Elementarstufe angehören, während nur etwa 17 Schüler das Schulpflichtigkeitsalter überschritten haben werden. Es steht daher schon um Ostern 1864 eine Vermehrung der Schüler bis zu 600 in sicherer Aussicht. Wird berücksichtigt, daß die St. Pauli-Schule, welche, wenn gleich in den oberen Classen weniger besetzt, in der Elementarclasse 72 Kinder hat, und die ebenfalls gefüllten Schulen der benachbarten Districte nicht aushelfen können, so ist es unerläßlich, schon für das Sommersemester Raum zu schaffen. Da nach den darüber eingezogenen Erkundigungen auf eine Vergrößerung der St. Pauli-Schule nicht zu hoffen ist, so bleibt zur Beseitigung des Nothstandes lediglich ein Anbau an der ersteren Volksschule übrig, der sich vorläufig auf 2 Classen beschränken kann, indeß so einzurichten ist, daß sich ihm eine fernere Vergrößerung leicht und bequem anschließt. In der Organisation der Anstalt wird die Erweiterung keine wesentliche Aenderung hervorrufen. Die neu zu erbauenden Classen werden sich rasch füllen und es gestatten, daß der im Specialbudget Nr. 55 auf 1640 Thaler veranschlagte Einnahmeposten an Schulgeld auf wenigstens 2300 Thaler wird erhöht werden können, da die Einnahme von Quartal zu Quartal gewachsen ist und am Ende des ersten Schuljahrs 1997 Thaler betragen hat. Die vermehrte Einnahme wird die für beide Classen auf ca. 750 Thaler zu veranschlagenden Kosten größtentheils decken, so daß mit einer jährlichen Mehrausgabe von höchstens 250 Thalern 120 bis 130 Schülern ein guter Unterricht gesichert werden kann. Die Einnahme läßt sich noch vermehren, wenn eine Gleichstellung des Schulgeldes für die St. Pauli- und diese Volksschule beschlossen werden sollte. Die Deputation wird auf die Frage einer etwaigen Erhöhung des Schulgeldes in der Schule am Neustadtswall im allgemeinen Jahresberichte zurückkommen, glaubt aber, daß sie jedenfalls erst um Michaelis 1864 eintreten darf.

Dem vorstehenden Berichte hat die Baudeputation ihrerseits nur hinzuzufügen, daß sie auf Antrag der Schuldeputation über die beantragte Vergrößerung der gedachten Volksschule sich hat berichten lassen und mit dem projectirten Anbau um so mehr einverstanden ist, als dadurch der beabsichtigte Zweck am billigsten und mit der geringsten Störung der Schule ausgeführt und einer etwaigen späteren anderweitigen Vergrößerung der Schule nicht vorgegriffen wird.

Die berichtenden Deputationen beantragen demgemäß:

sich mit der Vergrößerung der entgeltlichen Volksschule am Neustadtswalle um 2 Classen einverstanden zu erklären und zu genehmigen, daß die Schuldeputation für die Organisation derselben, namentlich für geeignete Lehrkräfte Sorge trage, sowie die Deputation für das Bauwesen zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Schuldeputation den Anbau nach Maßgabe des beigefügten Risses auszuführen und dafür die Summe von 2400 Thalern zu bewilligen, welche im nächsten Jahre zur Verwendung kommen wird.

Die Schuldeputation:

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Carl Rodewald.**

Die Baudeputation:

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Ropers.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 11. December 1863.

Bericht

der Deputation wegen des Cigarrenfabrikwesens.

Die Deputation ist durch verfassungsmäßigen Beschluß mit Revision der in Betreff des Cigarrenfabrikwesens bestehenden Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in solchen Fabriken, sowie im Hinblick auf die der Inspection übertragenen Funktionen beauftragt worden. Zur Erledigung dieses Auftrages beehrt sie sich, das Folgende zu berichten.

Das vom Jahre 1842 datirende Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in Cigarrenfabriken wurde am 12. Juli 1850 bei dem damaligen Mangel an Arbeitern aufgehoben und zwar zunächst für ein Jahr, hierauf für ein ferneres Jahr und sodann für ein drittes Jahr. Als jedoch im Jahre 1853 eine Abnahme des Cigarrenfabrikgeschäfts eingetreten war und ein Ueberfluß an Arbeitskräften sich herausgestellt hatte, erfolgte am 11. Juli 1853 eine Wiederherstellung des Verbots, bei welchem es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Ein Mangel an Arbeitskräften findet auch jetzt nicht statt; im Gegentheil haben schon seit längerer Zeit viele Arbeiter auswärts Beschäftigung suchen oder einen anderen Erwerbszweig ergreifen müssen. Es kann daher für eine Aufhebung des Verbots der Zulassung weiblicher Arbeiter der Grund, daß dem Cigarrenfabrikwesen eine größere Zahl Arbeitskräfte zuzuwenden sei, nicht wohl geltend gemacht werden.

Dagegen sind die Verhältnisse, unter denen die Gesetzgebung im Jahre 1842 aus Gründen der Sittlichkeit sich zur Ausschließung der Frauenzimmer von der Cigarrenarbeit bewogen fand, andere geworden, indem die Verfertigung der Cigarren nicht mehr wie damals hauptsächlich in großen Fabriken, die bis zu 75 Arbeitern zählten, sondern von dem einzelnen Cigarrenmacher in seiner Wohnung geschieht, so daß es nur noch wenige Fabriken und zwar mit höchstens 5 oder 6 Arbeitern giebt. Die gesetzliche Ausschließung der Frauenzimmer von dem in Rede stehenden Erwerbszweige erscheint hiernach nicht mehr, wie im Jahre 1842 als ein dringendes Bedürfniß im Interesse der Sittlichkeit.

Das Verbot hat überdies in den letzten Jahren von seiner Wirksamkeit viel verloren. Es hat dasselbe nämlich, seitdem in den benachbarten hannoverschen Orten Cigarrenfabriken entstanden sind, in denen das Arbeiten von Frauenzimmern nicht verboten ist, zur Folge gehabt, daß dahin eine Menge Bremerinnen wandern, um dort eine Arbeit zu erlernen und als Erwerbsquelle zu benutzen, die ihnen hier durch die Gesetzgebung versagt ist. Da die meisten von ihnen nach kürzerer oder längerer Zeit, besonders, wenn Mangel an Arbeit eintritt, nach Bremen zurückkehren und sich dann in Ermangelung anderweitiger Subsistenzmittel genöthigt sehen, sich hier ungeachtet des Verbots durch Fortsetzung des erlernten Gewerbes ihr Brod zu verdienen, so kann es nicht auffallen, daß eine Menge Frauenzimmer heimlich bei der Cigarrenfabrikation beschäftigt sind. Dieses zu verhindern ist die Inspection außer Stande. Zu wirksamer Ueberwachung der in allen Theilen der Stadt und des Landgebiets betriebenen Cigarrenarbeit stehen ihr keine Mittel zu Gebote und hat sie sich daher fast einzig und allein auf Einschreitung in den ihr durch Denuntiation zur Kunde gekommenen Fällen beschränken müssen. Ein solcher Zustand darf aber nicht fortdauern. Entweder muß das Verbot aufgehoben oder es muß die Aufrechthaltung desselben gesichert werden, welches Letztere freilich, so lange im Hannoverschen das Verbot nicht existirt, nur mit ganz außerordentlichen Mitteln sich würde erreichen lassen.

Die Deputation glaubt in Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse die Aufhebung des Verbots empfehlen zu dürfen.

Die der Inspection übertragenen Funktionen bestehen nach der Verordnung vom 12. Juni 1850 darin, daß sie Fabrikantenscheine und Arbeitsbücher ausstellt, und in Fällen, in welchen die Verordnung übertreten wird, sowie in Disciplinarfällen, die die Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu den Fabrikanten betreffen, die Entscheidung hat und Geldstrafen bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen verfügt, — sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für erforderlich erachten sollte. Diese Befugnisse werden im Wesentlichen bestehen bleiben müssen, wenn überhaupt die jetzige Einrichtung, nach welcher jeder, der beim Cigarrenfabrikwesen thätig sein will, sich vorab einen Fabrikantenschein oder ein Arbeitsbuch verschaffen muß, fortdauern soll. Höchstens könnte die Entscheidung über Streitigkeiten der Arbeiter unter sich und mit den Fabrikanten hinsichtlich ihrer vertragsmäßigen Stellung wegfallen, da diese Streitigkeiten doch meistens der Art sind, daß sie an das Untergericht verwiesen werden müssen. Eine andere Frage ist aber die, ob in der jetzigen Zeit die Betreibung des Cigarrenfabrikationsgeschäfts noch ferner für den Einzelnen von dem Besitze eines von Obrigkeitswegen ausgestellten Fabrikantenscheines oder Arbeitsbuches abhängig sein soll. Im Jahre 1842 wurde diese Einrichtung beliebt, theils um alle diejenigen, welche sich der Cigarrenfabrikation widmen, übersehen und beachten zu können, theils um Zucht und Ordnung unter den Arbeitern, die damals wenig vorhanden zu sein schien, herzustellen oder doch zu befördern.

Der erstgedachte Zweck hat sich von Anfang an nur sehr unvollkommen erreichen lassen. Die von der Inspection geführten Register sind selbst in statistischer Hinsicht von geringem Werthe. Man würde irren, wenn man von der Anzahl der ausgegebenen Fabrikantenscheine und Arbeitsbücher einen Schluß auf die beim Cigarrenfabrikwesen wirklich Beschäftigten herleiten wollte. Denn, abgesehen davon, daß, wie vorhin erwähnt worden, manche Frauenzimmer das Geschäft unbefugter Weise betreiben, ist zu berücksichtigen, daß diejenigen, welche vom Cigarrengeschäfte abgehen oder zeitweilig unbeschäftigt sind oder auswärts in Arbeit treten, zur Zurückgabe ihrer Arbeitsbücher nicht verpflichtet sind; daß ferner die Fabrikantenscheine und Arbeitsbücher derjenigen, welche gestorben sind, der Inspection nicht eingeliefert werden, und daß endlich Männer, welche in ihrem Hause arbeiten, Frau und Kinder, ohne für dieselben um ein Arbeitsbuch nachzusuchen, zur Beihülfe bei der Arbeit verwenden dürfen. Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen und bei den geringen der Inspection zu Gebote stehenden Mitteln wenig davon die Rede sein kann, die bei der Cigarrenfabrikation in der Stadt und im Landgebiete Beschäftigten zu übersehen und zu beachten.

Was sodann das Bedürfniß, für Zucht und Ordnung in den Cigarrenfabriken durch besondere staatliche Anordnungen Sorge zu tragen, anbetrifft, so haben sich die Verhältnisse dergestalt verändert, daß dasselbe wohl nicht mehr als vorhanden behauptet werden kann. Im Jahre 1842, wo es noch keine Schulpflichtigkeit gab, befanden sich über 600 Kinder von 8 bis 15 Jahren, Knaben und Mädchen, in den Fabriken. Diese wuchsen ohne Schulbildung, zum Theil selbst ohne Religionsunterricht, auf und waren durch ihren Aufenthalt in den Fabriken im Zusammenleben mit Erwachsenen, die ihrerseits keinen oder doch nur einen dürftigen Schulunterricht genossen hatten, Einflüssen preisgegeben, die sich in sittlicher Hinsicht als besonders nachtheilig herausgestellt hatten. Unter diesen Umständen konnte es im Interesse des heranwachsenden Geschlechts gerechtfertigt erscheinen, die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung in den Cigarrenfabriken in den Kreis der besonderen Aufgaben des Staats hineinzuziehen, und durch angemessen erscheinende Anordnungen zu sichern. Diese Umstände sind aber längst nicht mehr vorhanden. Jedes Kind ist jetzt bis nach vollendetem 14. Jahre schulpflichtig, die Schulen sind wesentlich verbessert und das Arbeiten von Kindern in Fabriken hat aufgehört. Es bleiben also jetzt nur noch die Erwachsenen übrig, die fast sämmtlich Hiesige sind und könnte es sich fragen, ob nicht hinsichtlich ihrer die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen, nämlich der Fabrikantenscheine und der Arbeitsbücher, nebst Allem, was damit in Verbindung steht, doch sich empfehle, trotzdem, daß es keine großen Fabriken mehr giebt. Die Deputation muß diese Frage verneinen. Daß Zucht und Ordnung in Cigarrenfabriken, wie in allen anderen Fabriken, sowie überhaupt in Localen, in

denen sich Menschen Arbeitens oder Vergnügens oder anderer Zwecke halber zusammenfinden, stets herrschen mögen, ist selbstverständlich eine sehr wünschenswerthe Sache. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Staat unmittelbar dafür aufzukommen habe und noch weniger, daß es bleibendes Bedürfniß sei, dieses durch bestimmte äußere Mittel, durch Anordnungen, die die Freiheit der Einzelnen beschränken, zu erreichen. Obrigkeitlich ausgestellte Fabrikantenscheine und Arbeitsbücher, die keinem Erwachsenen, der darum nachsucht, verwehrt werden können, sind unter den jetzigen Verhältnissen für die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Arbeitern in der That eine gleichgültige Sache. Dagegen verursachen sie Fabrikanten und Arbeitern eine nicht unerhebliche Belästigung, besonders Ersteren, indem diese nicht nur bei jedem Wohnungswechsel ihren Fabrikantenschein umschreiben lassen, sondern auch die Arbeitsbücher ihrer Arbeiter aufbewahren und in jedes den Tag des Eintritts in die Fabrik und demnächst bei der Entlassung den Tag des Austritts aus derselben verzeichnen müssen. Die ganze Einrichtung ist zu einer lästigen Formalität geworden, die nach Ansicht der Deputation ohne Nachtheil aufgehoben werden kann.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß mit dem Wegfall der gedachten Einrichtungen zugleich der Zwang zur Theilnahme an der Krankencasse, welcher den beim Cigarrenfabrikwesen betheiligten Bremischen Staatsgenossen durch die Verordnung vom 2. Juni 1851 auferlegt worden ist, wird wegfallen müssen. Die Casse wird aber darum fortbestehen können. Bei allen anderen ähnlich eingerichteten Arbeiterkrankencassen, die ihr gutes Bestehen haben, existirt ein Zwang zur Theilnahme nicht; auch die vor einigen Jahren von der Gewerbekammer errichtete Krankencasse für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter und Arbeiterinnen ist auf freiwilligen Beitritt gegründet.

Sollten der Senat und die Bürgerschaft die in Vorstehendem entwickelten Ansichten theilen, so giebt die Deputation anheim, die Verordnungen vom 12. Juni 1850, 2. Juni 1851 und 11. Juli 1853 aufzuheben.

Bremen, den 11. December 1863.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **L. C. Nolze.**

Anlage III
Zur Mittheilung des Senats
vom 11. December 1863.

Bericht

der Deputation für die Bürgerweide, Beiträge für den Verband zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Die Direction des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes hat von der Deputation für die Bürgerweide im Laufe dieses Jahres Beiträge zum Belaufe von 523 Thalern 64 Groten eingefordert und zwar für:

386	Morgen	$50_{,4}$	□-Ruthen	I. Classe à 5 ℔. . .	℔	26 . 58
84	»	$62_{,1}$	»	II. » » 30 ». . .	»	35 . 30
553	»	$112_{,0}$	»	III. » » 60 ». . .	»	461 . 48

Die Deputation konnte hierfür einen Voranschlag in das diesjährige Budget nicht aufnehmen, da ihr weder die Classification des Weidelandes, noch die Größe der Beiträge im Voraus bekannt war; — sie ersucht daher nachträglich um die Ermäch-

tigung zur Auszahlung der obengenannten Beitragsquote, für welche es jedoch einer Nachbewilligung nicht bedarf, da von der ihr bewilligten Summe von 2800 Thalern durch Ersparungen auf verschiedenen Positionen auch diese Ausgabe bestritten werden kann.

Für die Folge wird für Beiträge an den Abwässerungsverband ein Posten in das Ausgabe-Budget aufzunehmen sein, dagegen werden später die für den Betrieb der Dampfschöpf-Maschine veranschlagten 300 Thaler wegfallen.

Bremen, den 1. Decbr. 1863.

Die Deputation für die Bürgerweide
F. Grave. L. C. Nolze.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Decbr. 1863.

Bericht

der Finanzdeputation, die Abzahlung der Ablösungssumme des Stader Zolls betreffend.

Als in Gemäßheit des Antrags des Senats vom 23. März d. J. dem mit der Krone Hannover wegen Ablösung des Stader Zolls abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung ertheilt wurde, erhielt die Finanzdeputation den Auftrag über die Frage zu berichten, wie es mit der Abzahlung der Bremischen Ablösungsquote zu halten sei. Sie kommt nunmehr diesem Auftrage in dem Folgenden nach:

Die Ablösungssumme beträgt 40,334 Thaler Courant, von welcher bis zur Zahlung nach Art. V des Vertrages 4 % Zinsen zu entrichten sind, die bei einer Vollzahlung vom 1. October 1861, bei etwaigen mit der Krone Hannover näher zu verabredenden Terminzahlungen aber schon vom 1. Juli 1861 zu berechnen sind. In dem Antrage des Senats ist auf die, dem Bremischen Staate zustehende Befugniß, auf Terminzahlungen anzutragen, nicht Bezug genommen, und auch die Finanzdeputation erachtet es in jeder, namentlich auch in finanzieller Beziehung, angemessen, in gleicher Weise, wie es bei der Ablösungsquote des Scheldezolls geschehen ist, die durch den Vertrag mit Hannover entstandene Staatsschuld durch Vollzahlung der ganzen Summe und der vom 1. October 1861 bis Ende dieses Jahres ca. 3,630 Thaler Courant betragenden Zinsen zu tilgen, setzt aber voraus, daß sie ebenso, wie es beim Scheldezoll geschehen ist, nicht dem laufenden Haushalte, sondern dem Reservefond entnommen werde. Denn dem erstern würde diese außerordentliche und ungewöhnliche Ausgabe sehr ungelegen kommen, und dem auch im Uebrigen genügend dotirten Reservefond ist aus dem Reste des Bremischen Antheils an den Kaufgeldern des Osterschen Hauses zu Antwerpen der größte Theil der erforderlichen Fonds vor Kurzem zugeflossen. In Gemäßheit des am 21. Mai d. J. mit der Krone Belgien abgeschlossenen Staatsvertrags sind nämlich von diesem Antheile von 333,333 Francs 33 Cent. die Ablösungsgelder

des Scheldezolls mit 190, 501 Francs 76 Cent.

bezahlt und der Rest von 142,831 Francs 57 Cent. steht nach Absatz der Kosten mit Ld'or$^{\text{ef}}$ 34,322. 21 Grt. für die Tilgung der zur Ablösung des Elbzolls contrahirten Schuld zur Verfügung. Diese Summe wird indeß nicht ganz ausreichen und würde daher aus demselben Fond auch noch das Fehlende gedeckt werden müssen. Die Deputation beantragt daher,

sie zu ermächtigen gegen Ende dieses Jahres die gedachte Ablösungssumme mit 40,334 Thalern Courant nebst den Zinsen a 4 % vom 1. October 1861 bis zur Zahlung aus dem Reservefond zu bezahlen.

Bremen, den 10. December 1863.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **J. L. Ruyter.**